

# Förderung Heizungsoptimierung- Pumpentausch

Fachabteilung Energie und Wohnbau



**Förderung  
Heizungsoptimierung-  
Pumpentausch -  
Richtlinie**

Stand 01.01.2017



Das Land  
Steiermark

→ Abteilung 15





## 1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Gleichzeitig sollen in Umsetzung der steirischen Strategien im Bereich Klima und Energie schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden. Nicht zuletzt soll die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

## 2 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für den Austausch von ineffizienten Pumpen in Heizungsanlagen. Diese Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

## 3 Begriffsbestimmungen

### 3.1 Wohnung (Wohneinheit)

eine zur ganzjährigen Führung eines eigenen Haushalts geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit für Wohnzwecke, mit zumindest einem Raum, Küchenbereich, Bad/WC und einer Nutzfläche ab 30 m<sup>2</sup>.

### 3.2 Sondernutzung (Nutzungseinheit)

baulich oder in einem Bauwerk zumindest funktionell getrennte Nutzungsart für Zwecke von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen (allgemein zugänglichen) Sportanlagen, Vereinen, sowie gemeindeeigenen Gebäude(teilen).

## 4 Wer kann eine Förderung beantragen?

### 4.1 Folgende natürliche oder juristische Personen können im Rahmen von Wohnnutzungen Anträge stellen:

- a) EigentümerInnen, HauptmieterInnen, WohnungseigentumswerberInnen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Bauträger iS der Gewerbeordnung 1994 -GewO 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes - BTVG
- b) sonstige UnternehmerInnen, sofern diese Förderung als De-minimis-Beihilfe möglich ist. Dabei muss der Unternehmenszweck in der Zurverfügungstellung von Wohnungen liegen.

4.2 Weiters können **BetreiberInnen von Nutzungseinheiten gemäß Punkt 3.2** für die zu diesen Sonderzwecken genutzten Gebäude(teile), sofern sie entweder nicht unternehmerisch tätig sind oder eine De-minimis-Förderung möglich ist, eine Förderung beantragen.



## 5 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen für den Austausch von ineffizienten Pumpen in Heizungsanlagen gegen Hocheffizienzpumpen bei allen Formen haustechnischer Anlagen zur Brauchwassererwärmung und Gebäudebeheizung für die oben genannten Gebäude(teile).

## 6 Förderungsvoraussetzungen

### 6.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Für dieselbe Anlage dürfen **keine weiteren Förderungen durch andere Landesdienststellen** in Anspruch genommen werden.
- Die Zweckmäßigkeit des Tausches muss durch eine Ich tu's - Beraterin/einem Ich tu's – Berater anlässlich einer Energieberatung oder durch eine auf der Liste der Sachverständigen für Feuerungsanlagen angeführten Person bestätigt werden.

Siehe dazu: [www.ich-tus.steiermark.at](http://www.ich-tus.steiermark.at)

[www.energieberatung.steiermark.at](http://www.energieberatung.steiermark.at) / Sachverständige für Feuerungsanlagen

Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Pumpen verwendet werden.

### 6.2 Technische Voraussetzungen zur Energieeffizienz

Die Energieeffizienz von

- Nassläuferheizungsanlagen darf einen äquivalenten Energieeffizienzindex (EEI) von maximal 0,2,
- Trinkwassernassläuferpumpen (Zirkulationspumpen) darf einen äquivalenten Energieeffizienzindex (EEI) von maximal 0,2,
- Trockenläuferpumpen muss eine minimale Mindesteffizienzindex (MEI) von  $MEI \geq 0,7$ , aufweisen.

## 7 Art und Ausmaß der Förderung

Förderungen von Anlagen erfolgen nach Eingang und positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

### 7.1 Förderungssätze

Förderung [€] je Pumpe
75,--

### 7.2 Förderungsgrenzen (Deckelung)

Gebäudearten	maximale Pumpenzahl
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	3
Mehrparteienwohnhäuser und Sondernutzung mit zentraler Warmwasserbereitung	4 + 1 je Steigstrang
Mehrparteienwohnhäuser und Sondernutzung mit <u>de</u> zentraler Warmwasserbereitung	2 + 1 je Steigstrang



## 8 Abwicklung des Verfahrens

Die Einreichung verläuft in einem 1-stufigen Verfahren (Förderungsansuchen). Das Förderungsansuchen ist erst nach Durchführung der Maßnahme möglich. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.

### 8.1 Förderungsauszahlung

Nach dem Austausch der Heizungs- bzw. Warmwasserpumpe(n) kann binnen einer Frist von 6 Monaten ab Rechnungsdatum die Förderungsauszahlung über den Förderungsantrag per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) beantragt werden.

Der Förderungsantrag ist beim

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderung, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3414, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)

einzubringen.

#### 8.1.1 Vorzulegende Unterlagen

- a) ausgefüllter Förderungsantrag
- b) Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie mit folgenden Inhalten:
  - Angaben zum Tausch der Pumpe(n) und deren Energieeffizienz- bzw. Mindesteffizienzindex,
  - die Rechnung muss namentlich auf die Förderungswerberin/den Förderungswerber ausgestellt sein und die Objektadresse des betroffenen Gebäudes sowie das Datum des Austausches enthalten,
  - erfolgreiche Inbetriebnahme,
  - die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, Dokumentationen und Bestätigungen sowie die Einweisung der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers in Funktions- und Betriebsweise durch einen/eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten/befugte UnternehmerIn
- c) Bestätigung über die Zweckmäßigkeit des Tausches durch eine Ich tu's - Beraterin/einen Ich tu's – Berater oder durch eine auf der Liste der Sachverständigen für Feuerungsanlagen genannten Person,
- d) Fotos in entsprechender Qualität.

### 8.2 Hinweis

Die Ich tu's-BeraterInnen im Netzwerk Energieberatung bieten kostenlose Erstberatungen sowie weitere kostenpflichtige Beratungsleistungen an. Es wird empfohlen, diese Beratungsmöglichkeiten vor der Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrags in Anspruch zu nehmen um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen. Eine Förderungsgarantie ist daraus jedoch nicht ableitbar.

#### Kontakte

- Ich tu's-BeraterInnen, siehe [www.ich-tus.steiermark.at](http://www.ich-tus.steiermark.at)
- Beratungsangebote des Landes, siehe [www.energieberatung.steiermark.at](http://www.energieberatung.steiermark.at)



## 9 Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Förderungsansuchen, für die in der Zeit vom **1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017** ein **Förderungsantrag** per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) eingelangt ist.

